

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e.V.



Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Fachbereich Frauen und Familie
Fachveranstaltung 30. November 2015, Hannover

„Das Familienrecht – Entwicklung und Konsequenzen“

Kurzvortrag:

Das aktuelle Familienrecht im Alltag von Eltern und Kindern

Sehr geehrte Teilnehmenden,

es freut mich sehr, dass Sie sich von unserem Programm heute angesprochen fühlen. Die bisherigen ReferentInnen haben bereits sehr eindrücklich die Bandbreite und Tiefe des Themas aufgezeigt. Mir selber liegt das Thema besonders am Herzen, da mir häufig in meinen telefonischen und schriftlichen Kurzberatungen das Spannungsfeld von haupterziehenden Eltern, fast ausschließlich Müttern, aufgezeigt wird. Fast immer steht Hilflosigkeit und tiefe Sorge um das Wohlergehen der Kinder im Zentrum.

Kommen wir also noch einmal in dieses Zentrum zurück – den Kindern. Im Allgemeinen lieben Kinder ihre Eltern. Entwicklungspsychologisch sind sie existenziell auf den elterlichen Schutz und als Leitbild für das Hereinwachsen in unsere Gesellschaft angewiesen. Somit erleben auch die meisten Kinder, dass Mütter und Väter zusammenleben und sich gemeinsam um sie kümmern. Dieses Bild wird medial ebenfalls gezeichnet, nicht selten in überzogener Form. Auch der Gesetzgeber hat für Eltern und Kinder, wie wir ja bereits hörten, vielfältige Rahmenbedingungen und Ausgestaltungen vorgegeben.

Als Erstes ist das weltweit umfassende eigenständige Recht aller Kinder zu nennen, welches in der **UN Kinderrechtskonvention** festgeschrieben ist und die Staaten auffordert, ihre Gesetze so auszurichten, aber vor allen, die Umsetzung zu begleiten und voranzutreiben. Bei der Umsetzung tut sich auch Deutschland schwer. Wir bewegen uns im Spannungsfeld zwischen Elternrechten und Kindeswohl und Willen. Wie sind diese „Begriffe“ zu füllen?

Artikel 6 des GG legt das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung fest.

Das **BGB** präzisiert im Familienrecht und legt im **§ 1684** fest, dass das Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat. Dort stehen also die Kinder, unabhängig von ihrem Alter, an erster Stelle. Den Eltern wird in Satz 2 aufgetragen. „Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.“ Das sind zum Beispiel die Großeltern, Tanten und Onkel oder auch Freunde der Eltern.

Alles gut und schön. Vom Grundsatz stimmen die meisten Menschen dem zu.

Die Geschichte von Familie M.

Auch Frau M. hat diese Grundeinstellung gegenüber dem Vater der beiden gemeinsamen Kinder, Anna, 5 J. und Nils 7 J.. Die Kinder lieben ihren Papa und waren sehr traurig, als die Eltern sich von einem Jahr trennten. Aber auch schon während des Zusammenlebens fiel es Herrn M. schwer, Absprachen mit seinen Kindern einzuhalten. Das war schon immer ein Streitpunkt zwischen den Eltern. Das sollte sich nach Aussagen von Herrn M. nun ändern wenn er selbständig für die Kinder da sein könnte. Nach einigem Ringen um Besuchszeiten, bei denen die beruflichen und privaten Aktivitäten von Herrn M. im Vordergrund standen, einigten sich Mutter und Vater auf verbindliche Aufenthalte alle zwei Wochen, von Freitagabend 17.30 Uhr bis Sonntagabend 18 Uhr. Frau M., mit 30 Stunden in der ambulanten Pflege tätig, wollte ihre Dienste so einrichten, dass sie an den freien Wochenenden möglichst viele Stunden arbeiten könnte, um in der Woche mehr Freiraum für die Kinder zu haben. Für sie und die Kinder ist ihre Erwerbstätigkeit existentiell, da ihr Exmann nur den Mindestunterhalt für die Kinder zahlt, ein Betrag, der nur knapp die Grundexistenz der Kinder sichert.

Die Kinder freuen sich immer auf die Wochenenden, Papa macht aufwendige Ausflüge mit ihnen und es gibt immer Geschenke. Doch immer wieder meldet sich der Vater kurzfristig und sagt Termine ab oder verschiebt die Zeiten – aus beruflichen Gründen, obwohl er in einem geregelten Angestelltenverhältnis arbeitet. Die Kinder schwanken zwischen großem Verständnis für ihren Papa, der ja arbeiten muss und Traurigkeit, dass der Papa nicht kommt. Frau M. trocknet Tränen, erklärt, wirbt um Verständnis. Sie selber steht aber vor einem Betreuungsnotstand. Ihr Dienst beginnt am Freitag um 18 Uhr. Ihre Patienten warten auf ihre Hilfe. Eltern und Freundinnen müssen ran. Diese sind inzwischen ärgerlich, fordern von ihr ein Durchgreifen gegenüber Herrn M. Da sachliche Gespräche zwischen den Eltern nicht möglich erscheinen, bittet Frau M. um eine gemeinsame Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle. Herr M. lehnt das ab, dafür habe er keine Zeit und außerdem habe sie ja die Trennung gewollt. Den Kindern ginge es ja gut. Die hätten keine Probleme. Die zunehmende Unruhe der Kinder vor dem Papa Wochenende, die zunehmende Aggressivität von Nil, mit Aussagen wie, das ist alles nur, weil du den Papa nicht mehr haben willst, die Zurückgezogenheit von Anna, die sich fürs Papa Wochenende nicht vorbereiten will, sieht und fühlt der Vater nicht. Wenn er kommt, stürmen ihm die Kinder entgegen und er entwirft gleich Bilder vom Besuch im Freizeit Bad, Geschenken, die bei ihm zu Hause warten und einem Besuch bei den Großeltern. Ohne jedoch zu erklären, dass er sie dort nur hinbringt, weil er Samstagabend privat verabredet ist. Frau M. Bitte, mit Nils noch mal ein paar Schwungübungen für den Deutschunterricht zu machen, da die Lehrerin Nachbesserungen bei der Feinmotorik anmahnt, kommen nicht mehr an.

Frau M. hat keine Zeit, ihrem Frust, ihrer Traurigkeit wegen der Unausgeglichenheit der Kinder Raum zu geben – sie muss zum Dienst.

Ihr Hilferuf an mich – wir haben doch das gemeinsame Sorgerecht! Wir sollen doch beide für die Kinder da sein. Sieht er denn nicht, dass auch die Kinder unter seiner Unzuverlässigkeit leiden? Gibt`s denn Niemanden, der ihm das mal erklären kann? Muss ich denn meine Kinder immer wieder anlügen, und ihnen den perfekten Papa zeichnen, obwohl das gar nicht stimmt. Ehrlichkeit ist doch für mich auch ein hohes Gut, was ich meinen Kindern mit auf den Weg geben möchte. Ich weiß einfach nicht weiter.

Was ist mit Luisa los?

Oder schauen wir auf die kleine Luisa. Ihre Eltern, Frau S. und Herr B. haben nicht zusammengelebt. Die Trennung erfolgte in der Schwangerschaft aufgrund von Drogenkonsum, körperlichen Auseinandersetzungen und der mangelnden Bereitschaft des Vaters, die Vaterschaft und die Verantwortung zu übernehmen. Nach gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft und seiner mangelnden Unterhaltsfähigkeit passiert erst einmal nichts. Es besteht kein Kontakt, der Vater kennt sein Kind nicht. Nach drei Jahren stellt Herr B. ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Mutter und Luisa einen Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht und geregelte Besuchswochenenden. Argumente der Mutter zur Vorgeschichte sind für das Gericht nicht relevant für die derzeitige Lebenssituation, das begutachtende Jugendamt hält den Vater für gefestigt und erziehungsfähig. Begleiteter Umgang wird nicht für nötig gehalten, lediglich anfänglich kurze Besuche zur Beziehungsanbahnung in der Wohnung der Mutter, welchen diese unter Druck zusagt, da sie ihrer Tochter die vertraute Umgebung sichern will. Die Atmosphäre zwischen ihr und Herrn B. ist angespannt. Eine Klärung ihrer Beziehung hat nicht stattgefunden. Luisa fremdelt, will mit dem fremden Mann nicht warm werden. Sie spürt auch die Angst ihrer Mutter. Herr B. kommt zu den Besuchen meistens unter Cannabiseinfluss, immer zu spät. Mit dem Tagesrhythmus von Luisa ist er nicht vertraut, Erklärungen von Frau M. empfindet er als Belehrung. Nachdem Herr B. beim 4. Treffen zwei Stunden überfällig ist, lässt Luisas Mutter ihn nicht in die Wohnung, da Luisa ins Bett muss. Herr B. tobt vor der Etagentür, stößt wüste Drohungen aus. Ein Nachbar kann ihn zum Verlassen des Hauses bewegen. Luisa und Frau S. bleiben verängstigt zurück. Frau S. wendet sich an das Jugendamt. Ein Erstgespräch ist jedoch erst in 4 Wochen möglich. Bis dahin gibt es noch 3 Besuchstermine, die der Vater aber nicht wahrnimmt. Stattdessen stellt er einen Antrag beim Familiengericht, das Luisa bei ihm wohnen sollte, da die Mutter nicht kooperationsbereit sei und er ja aufgrund seiner Arbeitslosigkeit mehr Zeit für seine Tochter hätte. Die Mutter hätte aufgrund ihrer Arbeit ja sowieso keine Zeit für ihr Kind. Am Ende gibt es neue Umgangsregelungen, die von Herrn B. entweder nicht eingehalten werden oder er verändert einseitig die Absprachen. Luisa verweigert sich immer mehr, reagiert mit psychosomatischen Symptomen. Als sie 5 Jahre alt ist, rät der Kindergarten dringend zu einer therapeutischen Behandlung.

Frau S. ist verzweifelt. Das Jugendamt stellt ihre Kooperationsbereitschaft in Frage. Aggressivität und Drogenmissbrauch des Vaters bei den Besuchskontakten kann die Mitarbeiterin des Jugendamtes nicht erkennen. Der Vater zeichnet ihr gegenüber ein durchweg positives, reflektiertes Bild, während Frau S. aus Hilflosigkeit auch schon mal ihr gegenüber laut geworden ist oder in Tränen ausbricht. Luisas laut herausgeschriene Aussage beim Jugendamt: „Ich will nicht zu diesem Mann, der macht mir Angst und der schimpft immer über meine Mama“ wird dort der Unwilligkeit der Mutter zugeschrieben.

Endet das Vater sein?

Als drittes und letztes Beispiel möchte ich Ihnen Mirco vorstellen. Er ist gerade 18 Jahre alt geworden – volljährig. Seine Eltern haben sich vor 10 Jahren scheiden lassen. Er wohnt mit seinen beiden kleineren Geschwistern, 14 und 11 Jahre, bei der Mutter. Seine Mutter arbeitet Teilzeit in einer Anwaltskanzlei, sein Vater verdient als Bauingenieur ganz gut. Mirco besucht das Gymnasium und wird im nächsten Jahr sein Abitur machen. Das Verhältnis zu seinem Vater ist schlecht. Während seine beiden jüngeren Geschwister unregelmäßig den Vater besuchen, hat er das vor 2 Jahren verweigert, da er seinen Vater als sehr unzuverlässig erlebt hat, er sich nicht für Mircos Hobbys und schulischen Belange interessiert und Mirco häufig mit der neuen Lebenspartnerin des Vaters im Streit lag. Seither hat der Vater nicht

mehr mit seinem Sohn gesprochen oder eine Aussprache herbeizuführen versucht. Grüße zum Geburtstag oder zu Weihnachten kamen nicht. Mirco entwickelte das Gefühl, dass er seinem Vater völlig egal ist. Im Monat nach seinem 18. Geburtstag fehlt sein Unterhalt auf dem Konto seiner Mutter. Das bringt sie in große Schwierigkeiten, denn das Familieneinkommen reicht nur so gerade eben. Auf Rückfrage bei ihrem Exmann bekommt sie die Antwort, für den zahle ich nicht mehr. Der ist Volljährig. Kann ja arbeiten gehen. Außerdem hat mein Anwalt gesagt, dass Du jetzt auch mal dran bist und für ihn zahlen musst. Ich möchte hier nicht auf die unterhaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Einzelheiten eingehen. Natürlich ist ein Vater bis zur Beendigung einer Erstausbildung unterhaltspflichtig und es ist auch richtig, dass die Mutter nun auch barunterhaltspflichtig ist, abhängig von ihrem Einkommen. Da Mirco aber bei ihr wohnt, ist sie als erste in der Pflicht – sozialhilferechtlich. Sie lässt sich beraten und erfährt, dass Mirco den Unterhalt von seinem Vater selbst einfordern muss. Mirco aber stellt sich stur. Er ist verletzt, will mit seinem Vater nicht sprechen, will ihn auch nicht schriftlich auffordern. Er müsste alternativ einen Anwalt einschalten, um seine Rechte zu sichern. Auch das verweigert er. Seine Mutter versucht zu vermitteln, scheitert aber auch. Derweil geraten die Familienfinanzen immer weiter ins Wanken. Das befragte Jugendamt fühlt sich nicht mehr zuständig. Eine dennoch angebotene Beratung lehnt Mirco ab. Mircos schulischen Leistungen gehen rapide in den Keller. Das Vertrauensverhältnis zu seiner Mutter ist gestört. Es ginge ihr ja immer nur ums Geld und seinem Vater sei er ja sowieso scheiß egal. Beratung will er nicht annehmen, schließlich wären seine Eltern die Verantwortlichen. Das Amt für Grundsicherung rät der Mutter, ihre Arbeitszeiten aufzustocken oder ihren Sohn rauszuwerfen, wenn dieser nicht zum Unterhalt der Familie beitragen will. Schließlich sei er ja volljährig. Mircos Not und Verzweiflung, die Ursache für seine Verweigerung ist, findet keinen Raum und keine Berechtigung.

Das waren drei Schlaglichter auf Familien, in denen Eltern gefordert sind, gemeinsam zum Wohle ihrer Kinder auf der Elternebene zu kooperieren. Leider gelingt das nicht immer. Der Interessensausgleich von drei gleichwertigen Parteien, von denen die Kinder gleichzeitig auch einen Schutz durch die Erwachsenen benötigen, ist eine hohe Herausforderung. Die deutschen Gesetze als stützender Rahmen versuchen dem gerecht zu werden. Gleichzeitig ist jeder Mensch, jedes Familiensystem ganz einzigartig. Als Beratende in diesem Prozess möchten wir gangbare Wege aufzeigen. Ideen, Handlungsansätze, aber auch Grenzen des Machbaren zu thematisieren, ist Intention meines Inputs. Und nun freue ich mich über einen lebendigen kollegialen Austausch, im Interesse der Mütter und Väter, die langfristig Verantwortung für Kinder übernehmen und im Interesse der Kinder.

Monika Placke
Dipl.Soz.Päd.
Systemische Familien- Sozialtherapeutin
Onlineberaterin (DGOB)
Geschäftsführerin (IHK)
Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Niedersachsen e.V.
Arndtstr. 29, 49088 Osnabrück
Tel. 0541-25584
Email: placke@vamv-niedersachsen.de